

IHRE STIMME

59/SBI
 vom 06.07.2020 zu 21/BI (XXVII. GP)
 BRINGT VERÄNDERUNG



Dr. Rudolf GEHRING
 P-on, 2380 Perchtoldsdorf, L.-Kunschak-G. 6

An den
 Ausschuss für Petitionen und
 Bürgerinitiativen

Parlament
 1017 Wien



P-on
 Gesellschaft gegen Korruption
 und Bevormundung (GKB)
 L.-Kunschak-Gasse 6
 2380 Perchtoldsdorf
 Telefon: +43 676 3314 686
 Fax: +43 1 869 76 77
 Mail: p-on@voting.or.at
<https://p-on.voting.or.at>

29. Juni 2020

Parlamentarische Bürgerinitiative „STOPP 5G-Mobilfunknetz“

2. Stellungnahme an den Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen zu 21/BI

Zur Behandlung der Parlamentarischen Bürgerinitiative Nr.21 „STOPP 5G-Mobilfunknetz“ in der Sitzung des Ausschusses am 1. Juli 2020 bringen wir folgende 2. Stellungnahme zu den bisherigen Inhalten unserer Initiative ein:

*Eingangs wird mitgeteilt, dass die dem Ausschuss vorliegende Bürgerinitiative mit heutigem Tag bereits **41.715 Personen** (37.777 Online, zuzüglich 1.860 Unterschriften bei der Einbringung der BI sowie 2.049 zusätzliche auf Unterschriftenblättern und 29 Unterstützer auf der P-on Homepage) unterschrieben haben und täglich kommen weitere Unterstützungsunterschriften dazu.*

Der Petitionsausschuss hat am 12.3.2020 beschlossen, dass Stellungnahmen der Bundesministerien für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus sowie für Soziales, Gesundheit, Pflege- und Konsumentenschutz eingeholt werden.

Diesem Ersuchen sind die 3 genannten Ministerien nachgekommen.

Inhaltlich wird zu den ministeriellen Stellungnahmen vorgebracht:

Es bestehen nach wie große Unsicherheiten in mehreren Bereichen, und zwar im technisch-medizinischen („Grenzwerte“), bei den rechtlichen Rahmenbedingungen und bei der Gesundheitsvorsorge.

Außerdem wurde in den Stellungnahmen der Ministerien keine Aussage zur Problematik der

drohenden Kontrolle/Überwachung der Staatsbürger unter Nutzung des 5G-Mobilfunknetzes bei gleichzeitigem Verlust von Grund- und Freiheitsrechten getroffen.

1. GRENZWERTE:

Die Ministerien werden ihre Sichtweisen - wie von ihnen dargestellt – ändern müssen, wenn sie sich sachlich mit den Fakten auseinandersetzen.

Die Grenzwertempfehlungen der WHO und der ICNIRP berücksichtigen nur thermische Effekte jedoch nicht die biologischen Effekte und repräsentieren daher nicht den Stand des heutigen Wissens.

Warum die Oberste Fernmeldebehörde von Österreich die „EUROPAEM EMF Leitlinie 2016“, welche den aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft repräsentiert, ignoriert, ist nicht nachvollziehbar. Diese viel zu hohen Grenzwerte sind noch dazu rechtlich nicht verbindlich. Die ÖVE/ÖNORM E 8850: 2006 02 01 „Elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder im Frequenzbereich von 0 Hz bis 300 GHz - Beschränkung der Exposition von Personen“ wurde am 2017 04 01 zurückgezogen und durch die ÖVE-Richtlinie R 23-1: 2017 04 01 „Elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder im Frequenzbereich von 0 Hz bis 300 GHz -- Teil 1: Begrenzung der Exposition von Personen der Allgemeinbevölkerung (deutsche Fassung)“ ersetzt. Diese Normen sind im Bundesrecht nicht für verbindlich erklärt worden, sondern sind per Erlass des BMVIT von den nachgeordneten Behörden (Fernmeldebüros/Funküberwachung) zur Beurteilung heranzuziehen.

Es gibt daher keine Grenzwertfestlegung nach dem Telekommunikationsgesetz. Es gibt lediglich den internen Erlass, der keine Verbindlichkeit für die Bevölkerung darstellt.

Weiters ist das Argument mit der Unterscheidung zwischen den Frequenzbereichen FR1 und FR2 wenig zielführend, weil es nicht Ziel sein kann, 5G in Etappen und durch Verharmlosung der gesundheitlichen Risiken einzuführen.

Die Berufung auf eine „überwiegende Mehrzahl einschlägiger Wissenschaftler“ ist irreführend, weil sogar die Studie des Parlaments zu den Gesundheitsrisiken von 5G ausdrücklich einen weiteren Forschungsbedarf feststellt!

2. TELEKOMMUNIKATIONSGESETZ (Rechtliche Rahmenbedingungen):

Die derzeitigen Regelungen im Telekommunikationsgesetz sind völlig unzureichend, um einen Schutz für das Leben und die Gesundheit der Menschen zu gewährleisten.

Bis zur Novelle des TKG 2003 (BGBl Nr. 102/2011) war dieser Schutz in § 73 (2) in Verbindung mit § 74 und § 78 Abs. 3 sowie der Verordnung zu § 73 Abs. 3 (BGBl 529 vom 28. Dezember 2006) gegeben, da bis dahin für jede Funkanlage eine örtliche Bewilligungspflicht, unter Berücksichtigung der gesundheitlichen Auswirkungen der Funkanlage auf die Umgebung, bestanden hat.

Dieser gesetzlichen Pflicht, die Errichtung jeder Funkanlage (Sendeanlage) individuell zu genehmigen, ist die Fernmeldebehörde jedoch nie nachgekommen, wie aus der Erkenntnis des VwGH vom 27.11.2012, GZ.2011/03/0226, hervorgeht.

IHRE STIMME

BRINGT VERÄNDERUNG



Nachdem diesbezüglich ein Verfahren, welches diesen Missstand aufzeigen sollte, von drei Personen in Österreich geführt wurde und für die Fernmeldebehörde durch das angeführte VwGH-Verfahren vorauszusehen war, dass der VwGH dem Beschwerdeführer Recht geben wird, wurde durch eine Regierungsvorlage des BMVIT (Fernmeldebehörde) das TKG 2003 mit der Novelle vom Nov 2011 BGBl Nr. 102 so abgeändert, dass statt der im § 74 verankerten Bewilligungspflicht ein „Anzeigeverfahren“ eingeführt wurde.

Durch diese Novelle des TKG 2003 wurde eine unklare Rechtskonstruktion geschaffen, die von der Fernmeldebehörde genützt wird, um ihre Genehmigungspraktik für Funkanlagen, die sie schon vor der Novelle 2011 angewendet hat, weiterhin zu praktizieren.

Die VO zu § 73 (3) (BGBl 529 vom 28. Dezember 2006) wurde aufgehoben und in die VO zu § 74 (3) folgende „kann“- Bestimmung aufgenommen:

„(1a) Es kann auch festgelegt werden, dass bestimmte Funkanwendungen einer Anzeigepflicht gemäß § 80a TKG 2003 unterliegen.“

Weder aus den Bestimmungen des TKG und auch nicht aus einer VO dazu ist ersichtlich, um welche bestimmten Funkanwendungen es sich dabei handelt.

Ein Bewilligungsverfahren im Sinne des § 81 Abs 6 zu § 83 TKG 2003 idGF, bei welchem der Schutz der Gesundheit der Anrainer zu berücksichtigen wäre (Erreichung der Ziele des § 73 (2)), wird von der Fernmeldebehörde weiterhin nicht durchgeführt und in rechtswidriger Weise nur mehr das Anzeigeverfahren nach § 80a für alle Funkanwendungen (auch für 5G) in rechtlich problematischer Weise angewendet.

Eine Überarbeitung des TKG unter strenger Beachtung der Erfordernisse eines wirksamen Schutzes für das Leben und die Gesundheit sowie die Einführung von verpflichtenden Umweltverträglichkeitsprüfungen wäre vor einer Einführung von 5G dringend erforderlich.

3. ALTERNATIVEN zu 5G:

Flächendeckende Verkabelung (analog elektrischer Energie) zur Vermeidung von Mikrowellenstrahlung – Förderung des Breitbandausbaus in allen Städten und Gemeinden zur Vermeidung gesundheitlicher Risiken und zur Erhöhung der Standortqualität für unsere Wirtschaft.

4. FORDERUNGEN:

4.1.

*Da noch viele Fragen zum 5G-Mobilfunknetz offen sind und um nicht wiedergutzumachende Folgeschäden für die Bevölkerung zu vermeiden bleibt unsere Forderung, die Inbetriebnahme von 5G bis zum Vorliegen einer wissenschaftlichen Untersuchung für die Festlegung eines Grenzwertes **auszusetzen**, voll aufrecht.*

4.2.

*Vor einer Inbetriebnahme ist unbedingt eine **Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen.*



4.3.

Bis zur Klärung aller Vorfragen dürfen keine weiteren **Versteigerungen** von Mobilfunk-Frequenzen erfolgen und mit den Mobilfunkbetreibern keine Ausbavereinbarungen geschlossen werden.

4.4.

Es wird daher nach dem **Vorsorgeprinzip** erforderlich sein, dass vom zuständigen Bundesministerium eine **unabhängige wissenschaftliche Studie** beauftragt wird, um alle Risiken bewerten zu können. Bei der Auftragsvergabe sollte volle Transparenz herrschen und vor allem auf mögliche Befangenheiten aus wirtschaftlichen oder politischen Zusammenhängen geachtet werden. Insbesondere sollten die Unterzeichner der Bürgerinitiative und andere relevante zivilgesellschaftliche Gruppen in die Diskussion und Entscheidungsfindung eingebunden werden. Dieser weitere Forschungsbedarf wird auch von den Autoren der Parlamentsstudie festgestellt.

4.5.

Eine weitere große Gefahr, nämlich der **Verlust der persönlichen Freiheit**, für unsere Gesellschaft liegt in der ganz besonders durch das 5G-Netz technisch möglichen Realisierung eines totalitären Überwachungsstaates, wie dies in China und anderen autoritären Regimen bereits verwirklicht ist.

4.6.

Letztlich sollte ein **Rechtsgutachten** bezüglich einer Genehmigungspflicht, der Umweltverträglichkeitsprüfung, der Infrastrukturnutzung und zur Klärung der Haftungsfrage bei auftretenden Gesundheitsschäden durch 5G eingeholt werden.

Als wichtige Ergänzung bei den Forderungen wird eine umfassende und objektive Information der österreichischen Bevölkerung über die potenziellen Folgen der Einführung von 5G gefordert. Dies vor allem auch im Hinblick auf die „CORONA-Krise“, bei der die Gesundheit der Bevölkerung als vorrangig angesehen wird. Das sollte auch beim 5G-Mobilfunknetz sein, denn es sind noch viele Fragen offen, weshalb 5G nicht kommen darf bevor alle Risiken ausgeräumt sind!

Nach Klärung der Vorfragen sollte überlegt werden, das Thema „5G-Mobilfunknetz“ einer **Volksbefragung** oder **Volksabstimmung** zu unterziehen.

Für eine Diskussion im Ausschuss oder Gespräche auf parlamentarischer Ebene stehe ich gerne zur Verfügung.

Dr. Rudolf GEHRING

Erstunterzeichner der PBI „STOPP 5G-Mobilfunknetz“